

Börsenreglement

1. Die Börse findet am **Samstag den 7. Februar 2026, von 13:30 bis 16:00 Uhr** im Vorführ-
raum der Sekundärschule in Lutry (salle de spectacle du collège de Lutry) , avenue du
Grand-Pont 27, 1095 Lutry.
2. Die Aussteller können ihre Aquarien am **Freitag, den 6. Februar, von 19:00 zu 21:00**
und am **Samstag, den 7. Februar von 08:00 bis spätestens 11h30** einrichten.
Die Organisatoren stellen zur Verfügung :
 - warmes und kaltes Wasser, elektrischer Anschluß, Ausstell-Tische
 - einige Beleuchtungen (LED) und einige Aquarien (siehe Anmeldeformular).
 - **Achtung:** EU-CH Adaptoren werden **NICHT** zur Verfügung gestellt
3. **Nur absolut gesunde und nicht zu kleine Tiere** sowie **gebrauchtes Material** in gutem
Zustand sind zugelassen. **Neues Material darf nur nach Besprechung mit den Orga-
nisatoren angeboten werden.** Das Organisations-Komitee nimmt sich das Recht vor,
nicht den Normen entsprechende Elemente vom Verkauf zurückzuziehen.
Korallenverkäufer **müssen nach Parasiten suchen** und diese gegebenenfalls **behandeln**. **Wird das Vorhandensein von Parasiten festgestellt, wird der Verkauf der ge-
samten Becken untersagt.**
4. **Zubehör:** Ohne vorherige Absprache mit den Organisatoren darf auf der Börse **nur ge-
brauchtes Material verkauft werden. Neues Material darf nur nach Rücksprache
mit den Organisatoren angeboten werden. Der Verkauf von "Plastikpflanzen" ist
nicht gestattet.** Das Organisationskomitee behält sich das Recht vor, künstliche Dekora-
tionen, die es für unangemessen hält, und jedes Element, das nicht seinen Erwartungen
entspricht, aus dem Verkauf zu nehmen.
5. Die Verkäufer verpflichten sich, nur Fische, Garnelen, Korallen, Korallen Stecklinge und
Pflanzen **AUS EIGENZUCHT** verkauft werden.
Falls die Aussteller im Handelsregister unter der Bezeichnung Tierverkäufer einge-
schrieben sind, verpflichten sie sich, **keine Organismen** zu verkaufen, **die nur zum
Verkauf an der Börse gekauft wurden.**
Die Organisatoren behalten sich die Möglichkeit vor, geläufige Arten zu verkaufen, die
von den anwesenden Verkäufern nicht angeboten werden.
6. Behälter, Größe und Anzahl der Fische: da kugelförmige Aquarien ("Kugeln") für Fische
verboten sind, und aus Gründen des Bildes der Börse, werden **nur rechteckige Aquari-
en** auf der Börse akzeptiert.
Verkäufer müssen die Fachinformation Tierschutz Nr. 18.7 zur Kenntnis nehmen, das
auf der Website der Börse verlinkt ist. Die Verkäufer müssen die offiziellen Anforderun-
gen erfüllen und die Organisatoren der Börse müssen dafür sorgen, dass diese eingehal-
ten werden.
7. **Züchter haben Vorrang.** Verkäufer, die nur Material anbieten, werden nach Maßgabe
des bei Anmeldeschluss noch verfügbaren Platzes zugelassen.
8. Der Verkäufer soll die angebotenen Arten **und deren approximative Menge** in das An-
meldeformular eintragen. Der Verkäufer soll soweit möglich den Organisatoren jede

Änderung der angebotenen Arten oder jede bedeutende Änderung in der angebotenen Menge einer Art melden.

Der Verkäufer soll vermeiden, die Fische am Tag vor der Börse zu füttern, damit die Fische weniger Kot während dem Transport ausscheiden.

9. Auf Grund des grossen Erfolgs der Börse und der begrenzten Platzkapazität der Ausstellungshalle können Anmeldungen von der Organisation angenommen oder abgelehnt werden. In der Regel gilt: erst eingetroffene Anmeldungen werden bevorzugt ausser es sei ein aussergewöhnliches Interesse vorhanden. Anmeldungen werden innerhalb von 10 Tagen nach Anmeldung von den Organisatoren bestätigt.
10. Der Verkäufer soll auf seinem Stand folgende Informationen bekannt geben: **Name, Telefonnummer, Adresse, E-Mail**. Preis und Art der Fische oder der Pflanzen müssen **auf Französisch und auf Latein angeschrieben** sein. *Wenn nötig kann der Verkäufer der Organisations-Vorstand nach den richtigen französischen Namen der Fische fragen.*
11. Die Tiere dürfen **nur in Verpackungen mit Sicht- und Kälteschutz** abgegeben werden (Zeitungspapier oder thermische Verpackungen, die an der Börse gekauft werden können). Pflanzen sind ebenfalls fachgerecht zu verpacken, um sie vor dem Austrocknen und vor Temperaturschäden zu schützen.
12. Eine zentrale Kasse verwaltet die Verkaufseinnahme. Die Ware wird dem Käufer erst nach Bezahlung und gegen Übergabe eines Abschnittes ausgehändigt.
13. Die Aussteller können eine halbe Stunde vor Börsenbeginn ihre Käufe unternehmen. Eventuelle Tauschgeschäfte werden unter den gleichen Bedingungen wie die normalen Verkaufsgeschäfte durchgeführt.
14. Eine Provision von 10 % wird von den Organisatoren zurückgehalten.
15. Das Abräumen des Ausstell-Materials erfolgt erst **ab 16:00 Uhr**.
16. Der Verkaufserlös wird den Verkäufern (nach Abzug der Provision von 10%) entweder in bar ausgezahlt (ab 16:30 Uhr, es sei denn, die Organisatoren haben vor der Öffnung für das Publikum ausdrücklich etwas anderes vereinbart) oder per Banküberweisung innerhalb weniger Tage nach der Börse, je nach Wahl der Verkäufer und Verfügbarkeit der Organisatoren.
17. Für Unfälle und Diebstähle jeglicher Art lehnt der Veranstalter jede Haftung ab.
18. Das Organisations-Komitee behält sich das Recht vor, die Züchter vorgängig zu besuchen um sich von dessen eigenen Nachzuchten zu überzeugen.
19. Die Verkäufer ermächtigen die Organisatoren, ihre E-Mail-Adresse den Käufern mitzuteilen, die diese aufgrund eines mit einem Kauf verbundenen Gesundheitsproblems anfordern.

Gesetzliche und tierärztliche Anforderungen

Die Anmeldung zur Börse setzt voraus, dass Sie die folgenden Anforderungen gelesen, verstanden und zugestimmt haben. Sie verpflichten sich, diese zu respektieren und von den Leuten, die Ihre Fische / Korallen an der Börse verkaufen, respektieren zu lassen.

Für unsere Freunde aus dem Ausland

Es liegt in Ihrer Verantwortung, zu überprüfen, ob die Einfuhrbedingungen (und gegebenenfalls die Ausfuhrbedingungen) erfüllt sind, und Ihnen gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen und Genehmigungen zu erteilen. Bei Zollproblemen lehnen die Veranstalter jede Verantwortung ab.

Für CITES-Tiere müssen Sie zu den Zollstellen gehen - dies ist nur während der Woche möglich (Einreise vor Freitagabend und Rückkehr nur am Montag). Wir empfehlen Ihnen daher, keine Korallen unter CITES zu bringen ...

Für alle Verkäufer

➤ **Verpackung**

Ohne ordnungsgemäße Verpackung können keine Fische, Korallen oder Garnelen an den Käufer weitergegeben werden, es sei denn, der Käufer verfügt vor Ort über einen Kühler oder einen ähnlichen Behälter. Wir empfehlen Ihnen, Ihre Verpackung im Voraus zu planen.

➤ **Informationen an den Käufer**

Die Verordnung sieht vor, dass "wer Haustiere oder Wildtiere verkauft, den neuen Eigentümer schriftlich über die Bedürfnisse der Tiere, über die ordnungsgemäße Pflege und Haltung gemäß den Besonderheiten ihrer Art zu informieren hat".

Die Verkäufer müssen daher den Käufern **ein Blatt** mit den grundlegenden Informationen zum verkauften Fisch aushändigen (Mindestgröße für Erwachsene, Wasserqualität, Anzahl der in Gruppen zu haltenden Fische, Geselligkeit, Futter, Größe des Aquariums)). Das gleiche gilt für Garnelen und Korallen, hauptsächlich zur Akklimatisierung.

➤ **Verkauf an Minderjährige**

Es ist verboten, Tiere ohne ausdrückliche Genehmigung des Inhabers der elterlichen Gewalt an Personen unter 16 Jahren zu verkaufen. Sie haben das Recht, einen Ausweis anzufordern.

Für Fischverkäufer

➤ Vermietung von Aquarien

Wir verstehen, dass es praktisch ist, Aquarien vor Ort zu mieten, anstatt sie transportieren zu müssen. Den Organisatoren steht jedoch nur eine begrenzte Anzahl an Aquarien zur Verfügung (aufgrund von Lagerbeschränkungen).

Die Vermietung von Aquarien für die Börse ist daher generell auf vier Stück pro Verkäufer beschränkt. Ausnahmen können in Einzelfällen mit den Organisatoren besprochen werden.

➤ Optische Trennung

Aquarien sollten nicht von allen Seiten einsehbar sein. Die von den Veranstaltern gelieferten Aquarien werden durch undurchsichtige Tafeln voneinander getrennt. Anbieter, die ihre eigenen Aquarien mitbringen, werden gebeten, ein ähnliches Gerät zur Verfügung zu stellen.

➤ Fischdichte

Die Verkäufer sorgen dafür, dass die Fischdichte in ihren Aquarien akzeptabel bleibt.

➤ Informationen auf den Aquarien

Zusätzlich zum korrekten lateinischen Namen der vorgeschlagenen Art geben die Verkäufer die erwachsene Größe des Fisches und die Mindestgröße des Aquariums für die Art an.

Für Korallenverkäufer

Werden Exemplare der in den Anhängen I bis III CITES aufgeführten Arten übertragen, müssen die Unterlagen, anhand derer die Herkunft oder der Ursprung sowie die Rechtmäßigkeit ihrer Verbreitung überprüft werden können, dem neuen Eigentümer übergeben werden.

ALLE Steinkorallen (auch tote Steinkorallen!) stehen unter CITES. Verkäufer müssen daher die notwendigen Informationen an die Käufer weitergeben, sonst ist der Verkauf dieser Korallen nicht erlaubt.

September 2025

Der Organisations-Vorstand